G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 2003

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	19. 3. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Fortführung der Lose- blattsammlungen (Veröffentlichungsrichtlinien)	326
2000	14. 3. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Landesamt für Besoldung und Versorgung	326
2030 31	17. 3. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Dienstjubiläum der Beamtinnen und Beamten des Landes	326
78231	17. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchführung der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure	326
7830	16. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchführung der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal	332

II.

Veröffentlichungen, die ${\bf nicht}$ in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

	Datum		Seite
		Ministerpräsident	
14.	3. 2003	Kgl. Dänisches Konsulat, Düsseldorf	338
14.	3. 2003	Änderung des Staatsnamens der Bundesrepublik Jugoslawien	338
		Innenministerium/Finanzministerium	
18.	3. 2003	Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 2003	339

T

1141

Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Fortführung der Loseblattsammlungen (Veröffentlichungsrichtlinien)

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 3. 2003

Die Nr. 1.2 der Veröffentlichungsrichtlinien wird wie folgt geändert:

1

In Satz 1 wird in dem Klammerausdruck das Wort "kommunale" durch die Wörter " die Kommunen belastende" ersetzt.

 2

Es werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

"Über die Notwendigkeit der Standards entscheidet die Staatssekretärskonferenz binnen einer Frist von 3 Monaten nach Vorlage der Stellungnahmen aller kommunalen Spitzenverbände und begründet ihre Entscheidung. Die Landesregierung entscheidet endgültig, wenn alle kommunalen Spitzenverbände dies beantragen oder wenn innerhalb der Frist von 3 Monaten keine Entscheidung der Staatssekretärskonferenz erfolgt ist, und begründet ihre Entscheidung.

Bereits bestehende Verwaltungsvorschriften und Erlasse des Landes, die die Kommunen belastende Standards enthalten, werden dem Standardcontrollingverfahren entsprechend den Sätzen 3 bis 6 unterworfen, wenn die kommunalen Spitzenverbände dies im Einzelfall beantragen.

Das Innenministerium berichtet dem Landtag im Zweijahresrhythmus, welche Vorschriften in den jeweils letzten zwei Kalenderjahren Gegenstand des Standardcontrollingverfahrens waren und aus welchen Gründen den Anträgen entsprochen oder nicht entsprochen wurde."

- MBl. NRW. 2003 S. 326.

2000

Landesamt für Besoldung und Versorgung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 3. 2003 – O 1765 – 5 – II B 6

1

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist gem. § 6 Abs. 2 LOG NRW Landesoberbehörde und dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt (errichtet durch Gem. RdErl. d. Innenministers, des Justizministers und des Finanzministers vom 11. 5. 1965 als Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Innenministers und seit 1. 7. 1990 im Geschäftsbereich des Finanzministeriums). Es führt die Bezeichnung "Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen" und ist zugleich Familienkasse i. S. von § 72 Abs. 1 EStG für die Beschäftigten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes.

2

Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung sind im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass alle mit der Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen und von Kindergeld für die Beschäftigten sowie von Versorgungsbezügen, Kindergeld und Beihilfen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und deren Hinterbliebene zu erledigenden Arbeiten.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung erbringt ferner in begrenztem Umfang entsprechende Leistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

Die Übernahme bzw. Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

3

Die Dienstaufsicht führt das Finanzministerium. Die Fachaufsicht führt in grundsätzlichen und in Beihilfe-Angelegenheiten das Finanzministerium, im Übrigen das fachlich beteiligte Ministerium.

4

Der Gem. RdErl. des Innenministers, des Finanzministers und des Justizministers vom 11. 5. 1965 (MBl. NRW. 1965 S. 726/SMBl. NRW. 2000) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, der Staatskanzlei und den anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NRW. 2003 S. 326.

203031

Dienstjubiläum der Beamtinnen und Beamten des Landes

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 3. 2003 – 24-1.34.02-0/03 –

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 3. 1998 (SMBl. NRW. 203031) wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Für Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 1997 in einem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden haben, liegt eine Dienstzeitberechnung nach bisherigem Recht vor oder ist aus gegebenem Anlass erstellt worden. Hier bleibt es bei dem errechneten Tag des Dienstjubiläums, sofern nach dem 31. Dezember 1997 keine Änderungen im Dienstverhältnis (u. a. Beurlaubung) auftreten. Anderenfalls soll die Jubiläumszeit ab dem Zeitpunkt der Änderung in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften berechnet werden.

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1997 in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingetreten sind, ist die Jubiläumsdienstzeit in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften zu berechnen."

- MBl. NRW. 2003 S. 326.

78321

Durchführung der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz VI-1 – 41.72.00 v. 17. 12. 2002

Aufgrund § 6 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure – GFlKV – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 17 des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 1045) und § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. Januar 1999 (GV. NRW. S. 41) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1

Durchführung des Lehrgangs

1.1

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Geflügelfleischkontrolleur/zur Geflügelfleischkontrolleurin ist von der Kreisordnungsbehörde nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 GFlKV in drei Abschnitten durchzuführen.

1.2

Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GFlKV vorgesehenen praktischen Lehrgangsabschnitte (Einweisung in den Arbeitsablauf/Einweisung in die Untersuchungstätigkeit) sind in einem Geflügelschlachtbetrieb durchzuführen

1.3

Die Bestimmung der Ausbildungsstätten für die drei Lehrgangsabschnitte nach § 4 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 GFlKV durch die Kreisordnungsbehörde bedarf der Zustimmung der Bezirksregierungen.

14

Mit Zustimmung der Bezirksregierung können in einem anderen Bundesland abgeleistete Lehrgänge oder Lehrgangsabschnitte anerkannt werden.

1.5

Für jeden Lehrgangsabschnitt ist von der Kreisordnungsbehörde ein Lehrgangsleiter/eine Lehrgangsleiterin zu bestellen. Ein Lehrgangsleiter/eine Lehrgangsleiterin kann gleichzeitig für mehrere Lehrgangsabschnitte als Lehrgangsleiter/Lehrgangsleiterin bestellt werden.

1 6

Zum Lehrgangsleiter/zur Lehrgangsleiterin für die Lehrgangsabschnitte nach \S 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GFlKV ist ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin im Sinne des \S 2 Nr. 10 GFlHG zu bestellen.

17

Die Bestellung von Lehrgangsleitern/Lehrgangsleiterinnen bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

1.8

Nach Beendigung der Lehrgangsabschnitte haben die Lehrgangsleiter/Lehrgangsleiterinnen die Dauer der Ausbildung und die regelmäßige Teilnahme des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin an den Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe der durchgeführten Lehrgangsabschnitte zu bescheinigen und die Bescheinigung der Kreisordnungsbehörde zu übersenden. Der Lehrgangsteilnehmer/die Lehrgangsteilnehmerin erhält eine Abschrift.

19

Nach Beendigung des letzten Lehrgangsabschnittes leitet die Kreisordnungsbehörde die Bescheinigungen für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, der/die nach Prüfung dieser Unterlagen dafür sorgt, dass die Prüfung unverzüglich durchgeführt wird.

1.10

Alle entstehenden Kosten sind von der Anstellungsbehörde zu tragen, soweit sie nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übernehmen sind.

2

Lehrgangsdauer und -inhalt

2.1

Die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung beträgt mindestens 450 Unterrichtsstunden a 45 Minuten. Von den 450 Unterrichtsstunden sind für die praktischen Lehrgangsabschnitte gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 GFlKV 300 und für den theoretischen Lehrgangsabschnitt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 GFlKV 150 Stunden vorzusehen.

2.2

Der theoretische Unterricht zur Vermittlung der fachund berufskundlichen Kenntnisse ist vorzusehen für folgende Themen:

2.2.1

Die für die Ausübung der in § 1 GFlKV genannten Tätigkeiten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften: 15 Stunden

222

Anatomische, pathologische, parasitilogische und physiologische Grundlagen für die in § 1 GFlKV genannten Tätigkeiten: 65 Stunden

2.2.3

Schlacht-, Fleisch-, Betriebs- und Personalhygiene: 50 Stunden

2.2.4

Betäubungs- und Schlachtmethoden: 5 Stunden

225

Stichprobenverfahren und Rückstandsuntersuchungen: 5 Stunden

2.2.6

Zubereiten und Behandeln von Fleisch: 10 Stunden

995

Die unter den Nummern 2.2.1 bis 2.2.6 aufgeführten Stunden können graduell variieren, wobei die Gesamtstundenzahl gewährleistet sein muss.

2.3

Für die praktischen Lehrgangsabschnitte sind folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln:

231

Einweisung in den Arbeitsablauf in einem Geflügelschlachtbetrieb

2.3.1.1

Die Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der Geflügelfleischhygiene-Verordnung – GFIHV – in der Fassung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), geändert durch Artikel 3 und 3 a der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081) eingehend über die Einrichtungen von Geflügelschlachtbetrieben zu unterweisen.

2.3.1.2

Der Ablauf der Tätigkeiten von der Anlieferung des Geflügels bis zum Versand ist ausführlich zu demonstrieren. Dabei sind die Einrichtungen zur Beseitigung von untauglichem Geflügelfleisch, von Abfällen und Abwässern sowie die Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion angemessen zu berücksichtigen.

2.3.1.3

Betriebe, die Geflügel halten oder erzeugen, sind in die Einweisung in einem für die Tätigkeit der Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen erforderlichen Umfang einzubeziehen.

2.3.1.4

Die Einweisungen sollen sich ferner auf alle Schlachtgeflügelarten im Sinne des \S 2 Nr. 1 GFlHG erstrecken.

2.3.2

Einweisung in die Untersuchungstätigkeit

2.3.2.1

Der Lehrgangsteilnehmer/die Lehrgangsteilnehmerin ist unter Zugrundelegung der Vorschriften der GFlHV in die praktische Tätigkeit des Geflügelfleischkontrolleurs/der Geflügelfleischkontrolleurin einzuweisen. Dabei sind die Tätigkeiten bei der Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches sowie bei der Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften zu berücksichtigen.

2.3.2.2

Die Durchführung der Kennzeichnung von Geflügelfleisch ist in die Unterweisung einzubeziehen.

3 Prüfung

3.1

Die Eignungsprüfung ist vor einem von der Bezirksregierung bestellten Prüfungsausschuss abzulegen. Für jeden Regierungsbezirk ist mindestens ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

3.2

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

321

Ein Veterinärdezernent/eine Veterinärdezernentin der Bezirksregierung als Vorsitzender/Vorsitzende,

322

ein Lehrgangsleiter/eine Lehrgangsleiterin,

3.2.3

ein weiterer Tierarzt/eine weitere Tierärztin.

3.3

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Termin und Ort der Prüfung fest.

3.4

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um die in § 1 Abs. 2 GFlKV genannten Tätigkeiten als Geflügelfleischkontrolleur/Geflügelfleischkontrolleurin durchführen zu können.

3.5

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und aus einem praktischen Teil.

3.5.1

Der theoretische Teil umfasst folgende Gebiete:

3.5.1.1

Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie des Geflügels,

3.5.1.2

Grundkenntnisse der Krankheiten des Geflügels,

3.5.1.3

Grundkenntnisse der pathologischen Anatomie des Geflügels,

3.5.1.4

Grundkenntnisse der Hygiene, insbesondere der Betriebshygiene,

3.5.1.5

Geflügelschlachtmethoden,

3.5.1.6

Zubereitung, Aufmachung und Transport des Geflügelfleisches,

2517

Kenntnis der für die Ausübung der Tätigkeit als Geflügelfleischkontrolleur/Geflügelfleischkontrolleurin geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

3.5.2

Der praktische Teil umfasst folgende Gebiete:

3.5.2.1

Untersuchung und Beurteilung von Schlachtgeflügel,

3522

Untersuchung und Beurteilung von geschlachtetem Geflügel,

3.5.2.3

Bestimmung der Geflügelart anhand typischer Körperteile,

3.5.2.4

Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Teile von geschlachtetem Geflügel,

3.5.2.5

Geflügelfleischuntersuchung am Fließband.

3.6

Das Ergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgestellt. An der Beratung kann der jeweils zuständige Amtstierarzt/ die jeweils zuständige Amtstierärztin teilnehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit.

3.7

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung sowie etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

3.8

Nach bestandener Eignungsprüfung erhält der Prüfling einen Befähigungsnachweis für Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen nach dem Muster der Anlage.

3.9

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigungen nach Nummer 1.8 aufzunehmen.

3.10

Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung darf die Wiederholung der Prüfung ohne erneute Ableistung des Lehrganges für Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen nur vor dem Prüfungsausschuss erfolgen, der die erste Prüfung abgenommen hat, und frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung. Die Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal zulässig; sie kann von einer Wiederholung des Lehrgangs oder eines Lehrgangsabschnittes abhängig gemacht werden.

4

Nachprüfung

Für die Nachprüfung gelten die Vorschriften und Hinweise unter Nummer 5 sinngemäß. Das Nichtbestehen der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsnachweis zu vermerken.

5

Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge

5.1

Nach § 4 Abs. 3 GFlKV haben Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen mindestens alle drei Jahre an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

5.2

Die Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge sind von der Kreisordnungsbehörde durchzuführen; die Bezirksregierung richtet solche Lehrgänge ein.

5.3

Die Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge sollen sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Tagen erstrecken.

5.4

Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge dienen der Vertiefung des theoretischen und praktischen Wissens der Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen. Bei den Lehrgängen sind darüber hinaus zu behandeln:

5.4.1

neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelkrankheitslehre,

5.4.2

neue technologische Entwicklungen bei der Schlachtung sowie bei der Kühlung, Verpackung und Verarbeitung von Geflügelfleisch.

543

Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

5.5

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist vom Lehrgangsleiter/von der Lehrgangsleiterin auf der Rückseite des Befähigungsnachweises für Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen zu bescheinigen.

6

Erlöschen und Wiedererwerb des Befähigungsnachweises

6 1

Für das Erlöschen und den Wiedererwerb des Befähigungsnachweises gelten die Vorschriften des § 5 GFlKV.

6 2

Die Bezirksregierung kann aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFlKV die Dauer des Lehrganges höchstens auf die Hälfte der Gesamtdauer abkürzen; die Kürzung darf sich nicht auf den Lehrgangsabschnitt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GFlKV beziehen.

7

Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln in der Tätigkeit von Geflügelfleischkontrolleuren/Geflügelfleischkontrolleurinnen

7.1

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GFlKV kann die Kreisordnungsbehörde eine Nachprüfung anordnen. Die Voraussetzungen für diese Anordnung sind im Einzelnen nicht festgelegt. Sinn der Nachprüfung ist es, zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen von Geflügelfleischkontrolleuren/Geflügelfleischkontrolleurinnen durchgeführt werden, die die für ihre Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Nach dem auch insoweit anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung einer Nachprüfung auf Fälle schwerwiegender Mängel zu beschränken.

7.2

Werden bei der Tätigkeit eines Geflügelfleischkontrolleurs/einer Geflügelfleischkontrolleurin kleinere Mängel festgestellt, so ist der Geflügelfleischkontrolleur/die Geflügelfleischkontrolleurin durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin zu belehren.

7.3

Lassen festgestellte Mängel vermuten, dass der Geflügelfleischkontrolleur/die Geflügelfleischkontrolleurin die

für seine/ihre Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht mehr in vollem Umfange besitzt, soll die alsbaldige Teilnahme an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang angeordnet werden. Die Tätigkeit dieses Geflügelfleischkontrolleurs/dieser Geflügelfleischkontrolleurin ist besonders zu überwachen.

7.4

Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, insbesondere solche, die zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen können, ist eine Nachprüfung anzuordnen. Das gleiche gilt im Falle der Nummer 7.3, wenn auch die Teilnahme an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang nicht den erwarteten Erfolg hatte. Bis zur Ablegung der angeordneten Nachprüfung ist die Tätigkeit dieses Geflügelfleischkontrolleurs/dieser Geflügelfleischkontrolleurin besonders zu überwachen, sofern er/sie nicht zunächst überhaupt von dieser Tätigkeit auszuschließen ist. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erlischt der Befähigungsnachweis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 GFIKV.

8

Ermittlung des Bedarfs an Geflügelfleischkontrolleuren/ Geflügelfleischkontrolleurinnen

Die nach § 17 Abs. 1 GFlHG zuständigen Kreis- bzw. örtlichen Ordnungsbehörden sollen den voraussichtlichen Bedarf neu auszubildender Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen möglichst frühzeitig der Bezirksregierung mitteilen, damit die Durchführung des Lehrgangsabschnittes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GFlKV rechtzeitig geplant werden kann.

9

In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. 1. 1974 (SMBl. NRW. 78321) außer Kraft.

Muster

Befähigungsausweis für Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen

Herrn, Frau, geboren am
in
wohnhaft in
wird hiermit bescheinigt, dass er/sie vor dem unterzeichneten Prüfungsauschuss
am die Eignungsprüfung für
Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen bestanden hat.
, den
Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für
Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen
(Amtsbezeichnung)

Dienststempel

(F	łü	cks	ei	te)

Herr/Frau hat am an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für
Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen erfolgreich teilgenommen.
Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin
(Amtsbezeichnung)
Dienststempel
Herr/Frau
Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin
(Amtsbezeichnung)
Dienststempel
Herr/Frau hat am
an einem Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für Geflügelfleischkontrolleure/Geflügelfleischkontrolleurinnen erfolgreich teilgenommen.
Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin
(Amtsbezeichnung)
Dienststempel
Herr/Frau
Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin
(Amtsbezeichnung)
Dienststempel

7830

Durchführung der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz VI-1 – 40.72.00 v. 16. 12. 2002

Aufgrund § 6 der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) und § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. Januar 1999 (GV. NRW. S. 41) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1

Durchführung des Lehrgangs

1.1

Die theoretische Ausbildung zum Fleischkontrolleur/zur Fleischkontrolleurin nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Fleischkontrolleur-Verordnung wird für das Land Nordrhein-Westfalen in der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt. Abweichend davon kann der Lehrgang nach Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen auch dezentral durchgeführt werden.

1.2

Die praktische Ausbildung zum Fleischkontrolleur/zur Fleischkontrolleurin nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fleischkontrolleur-Verordnung erfolgt in von der zuständigen Kreisordnungsbehörde benannten Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie ggf. in einer Grenzkontrollstelle. Die Koordination erfolgt ggf. über die Bezirksregierung.

1.3

Die erfolgreiche Teilnahme an einer theoretischen und/ oder praktischen Ausbildung an einer nach dortigem Landesrecht bestimmten Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes wird anerkannt.

1.4

Alle entstehenden Kosten sind von der Anstellungsbehörde zu tragen, soweit sie nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übernehmen sind.

1.5

Grundsätzlich kann in Schlacht- bzw. Fleischlieferbetrieben ein Entgelt für die Aufwendungen der praktischen Ausbildung von Fleischkontrolleuren/Fleischkontrolleurinnen anderer Anstellungsbehörden erhoben werden, wenn der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin von der Kreisordnungsbehörde sowohl mit den Aufgaben der amtlichen Untersuchung als auch mit der Überwachung der Hygiene beauftragt ist. Der Betrag ist dann im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der betreffenden Kreisordnungsbehörde, welcher der Schlachthof bzw. Fleischlieferbetrieb angehört, und der Anstellungsbehörde des Fleischkontrolleurs festzulegen und von der Anstellungsbehörde anzuweisen. Als angemessen wird ein Betrag von 1.280,— Euro bis 1.530,— Euro angesehen.

2

Lehrgangsdauer und -inhalte

2.1

Die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung beträgt mindestens 600 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

2.2

Für die einzelnen theoretischen Ausbildungsabschnitte sind 400 von den 600 Unterrichtsstunden vorzusehen für folgende Themen:

2.2.1

Die für die Ausübung der in § 1 Fleischkontrolleur-Verordnung genannten Tätigkeiten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften: 20 Stunden.

2.2.2

Anatomische, pathologische, parasitologische und physiologische Grundlagen für die in § 1 Fleischkontrolleur-Verordnung genannten Tätigkeiten einschließlich der Trichinenuntersuchung: 160 Stunden.

2.2.3

Schlacht-, Fleisch-, Betriebs- und Personalhygiene: 150 Stunden.

2.2.4

Betäubungs- und Schlachtmethoden: 15 Stunden.

2.2.

Zubereiten und Behandeln von Fleisch: 20 Stunden.

2.26

Überwachung von Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und aus Drittländern einschließlich der Einfuhruntersuchung: 25 Stunden.

2.2.7

Stichprobenverfahren und Rückstandsuntersuchungen: 10 Stunden.

998

Die unter den Nummern 2.2.1 bis 2.2.7 aufgeführten Stunden können graduell variieren, wobei die Gesamtstundenzahl gewährleistet sein muss.

2.3

Für den praktischen Ausbildungsabschnitt sind 200 Unterrichtsstunden vorzusehen; dabei sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fleischkontrolleur-Verordnung aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die praktische Ausbildung soll zwei Wochen vor Beginn und 3 Wochen im Anschluss des theoretischen Ausbildungslehrgangs durchgeführt werden.

3

Prüfung

3.1

Die Prüfung des theoretischen Teils soll möglichst am Ort des theoretischen Lehrgangs im Anschluss an die Ausbildung stattfinden.

3.2

Die Prüfung des praktischen Teils soll am Ort der praktischen Ausbildung oder an einem von der zuständigen Bezirksregierung zu bestimmenden Ort stattfinden.

3.3

Der Prüfungsausschuss für den theoretischen Teil wird durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Dauer von 5 Jahren bestellt und auch einberufen. Ihm gehören an

- je drei Vertreter/Vertreterinnen von Kreisordnungsbehörden,
- zwei Vertreter/Vertreterinnen der Bezirksregierungen und
- ein Vertreter/eine Vertreterin der theoretischen Ausbildungsstelle.

Aus den Vertretern/Vertreterinnen der Bezirksregierungen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Dieser/Diese führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

3.4

Der Prüfungsausschuss für den praktischen Teil wird durch die zuständige Bezirksregierung bestellt und einberufen. Ihm gehören mindestens an

- zwei Vertreter/Vertreterinnen der Kreisordnungsbehörden und - ein Vertreter/eine Vertreterin der Bezirksregierung, dem auch der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt.

Die Prüfungstätigkeiten für den theoretischen und praktischen Teil fallen unter Nummer 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 28. 10. 1969 (SMBl. NRW. 20322), zuletzt geändert durch Runderlass vom 22. 11. 2001 (MBl. NRW. S. 1570). Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wird eine Vergütung je Prüfling gemäß der Nummer 2.3 Ziffer 4 a) i.V.m. Nummer 2.31 gezahlt. Die Prüfungsvergütung wird entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Anteil der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer (2/3 zu 1/3) für die theoretische Prüfung auf 35,80 Euro und für die praktische Prüfung auf 18,40 Euro je Prüfling festgelegt. Nach Nummer 3 der vorgenannten Richtlinien sind neben der Prüfungsvergütung Reisekosten nach den geltenden Vorschriften zu zahlen.

3.6

Die Prüfungsbewerber stellt bei der für ihre/seine Anstellungsbehörde zuständigen Bezirksregierung einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses.

Nachweis über die Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt.

Sowohl der theoretische als auch der praktische Teil der Prüfung schließen jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" ab. Insgesamt ist die Prüfung aber nur bestanden, wenn in beiden Teilen "bestanden" vorliegt.

Die Zulassung zur theoretischen Prüfung ist abhängig von einer erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Leistungskontrolle. Die Leistungskontrolle erfolgt in den Fächern

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Fleischhygienerechts,
- Anatomische/Physiologische Grundlagen,
- Parasitologie/Mikrobiologie,
- Pathologie.
- Schlacht-, Fleisch-, Betriebs- und Personalhygiene.

Sie gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtbewertung aller Fächer mindestens ausreichend ist. Die Akademie (Nummer 1.1) stellt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Leistungskontrolle aus.

3.7.2

Die theoretische Prüfung besteht aus mündlichen Fragen, die mindestens vier der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Fleischkontrolleur-Verordnung aufgeführten Gebiete betreffen.

In der theoretischen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll die Zeit von

30 Minuten je Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberin nicht überschreiten.

In der praktischen Prüfung sind Fertigkeiten aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fleischkontrolleur-Verordnung genannten Bereichen nachzuweisen. Die Dauer der praktischen Prüfung soll die Zeit von 30 Minuten je Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberin nicht überschreiten.

Für jeden Prüfungsteil stellt der/die jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende einen entsprechenden Prüfungsnachweis nach Muster der Anlage 1 aus. Aufgrund beider Anlage 1 Prüfungsnachweise mit der Benotung "bestanden" stellt die Bezirksregierung, die den praktischen Prüfungsteil prüft, abschließend einen Befähigungsnachweis nach § 3 Abs. 2 Fleischkontrolleur-Verordnung aus (Anlage 2).

Anlage 2

Die Wiederholung des Prüfungsteiles mit der Benotung "nicht bestanden" ohne Wiederholung der Ausbildung "nicht bestanden" ohne Wiederholung der Ausbildung darf nur vor dem Prüfungsausschuss erfolgen, der die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung.

Die Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal zulässig; sie kann von einer Wiederholung der Ausbildung abhängig gemacht werden.

Nachprüfung

Zuständige Behörde für die Nachprüfung nach § 5 Abs. 2 Fleischkontrolleur-Verordnung ist die Bezirksregierung. Nach erfolgter Prüfung stellt die Bezirksregierung einen entsprechenden Prüfungsnachweis nach Anlage 3 aus.

Anlage 3

Die Bildung des Prüfungsausschusses erfolgt sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil gemäß der Ziffer 3.4. Im Übrigen gelten die Ziffern 3.5, 3.6 Satz 1 und 3.7 bis 3.10 sinngemäß.

5

Fortbildung

Zuständige Behörde für die Fortbildung nach § 4 Fleischkontrolleur-Verordnung ist die Kreisordnungsbehörde.

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Stunden und dient der theoretischen und praktischen Weiterbildung.

5.3

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist nach dem Muster der Anlage 4 zu bescheinigen.

Anlage 4

In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 7.1. 1997 (SMBl. NRW. 7830) außer Kraft.

Der Prüfungsausschuss zur Prüfung von Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren im Lande Nordrhein-Westfalen

Prüfungsnachweis

Frau/Herr	geb. am
•	wohnhaft in
	r vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss des Landes
am nach den Vorsc	hriften für die fachlichen Anforderungen an das in der
Fleischhygieneüberwachung tätige	nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung
FlKV) geprüft worden ist und den t	heoretischen/praktischen* Teil bestanden/nicht bestanden*
hat.	
, den	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsa	usschusses
Dienstsiegel	Name, Dienstbezeichnung

^{*}Unzutreffendes ist zu streichen

Bezirksreg	ierung	
DCZII KSI CZ	LVI WIIE	

Befähigungsnachweis für Fleischkontrolleurinnen/Fleischkontrolleure

Frau/Herr	geb. am
	, wohnhaft in
	dass sie/er vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss des Landes
am für den theo	oretischen Teil und amfür den praktischen Teil nach den
Vorschriften für die fachl	ichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige
nicht-tierärztliche Persona	al (Fleischkontrolleur-Verordnung-FlKV) geprüft worden ist und den
praktischen Teil bestande	n hat. Die Gültigkeitsdauer dieses Nachweises regelt sich nach § 5 de
genannten Vorschrift.	
, de	en
Dienstsiegel	Name, Dienstbezeichnung

Bezirksregierung	g
DCZII KSI CEICI UII	5

Bescheinigung über den Wiedererwerb des Befähigungsnachweises für Fleischkontrolleurinnen/Fleischkontrolleure

Frau/Herr	geb. am
	, wohnhaft in
	s sie/er vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss des Landes
am nach den	Vorschriften für die fachlichen Anforderungen an das in der
Fleischhygieneüberwachung	tätige nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung
FlKV) abschließend geprüft v	worden ist und den Befähigungsnachweis für
Fleischkontrolleurinnen/Fleis	chkontrolleure wiedererworben hat. Die Gültigkeitsdauer dieses
Nachweises regelt sich nach	§ 5 der genannten Vorschrift.
, den	
Dienstsiegel	(Name, Dienstbezeichnung)

Anlage 4 zum RdErl. v. 16.12.2002

Kreis/kreisfreie Stadt
Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für
Fleischkontrolleurinnen/Fleischkontrolleure
Frau/Herrgeb. amgeb. am
n, wohnhaft in
wird hiermit bescheinigt, dass sie/er an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 4
Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für Fleischkontrolleurinnen/Fleischkontrolleure errgeb. am, wohnhaft in
Тад
Ort
Unterschrift des Fortbildungsleiters/der Fortbildungsleiterin
0 11141 0 411 1 440 1 411 1 44 4 4 4 4 4

II.

Ministerpräsident

Kgl. Dänisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 3. 2003 – III.3 410-18/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Düsseldorf ernannten Herrn Jan Odderskjaer Koch am 27. Februar 2003 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Poul Larsen, am 23. Oktober 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2003 S. 338.

Änderung des Staatsnamens der Bundesrepublik Jugoslawien

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 3. 2003 – III.
3 $02.13\,$

Mit Ratifizierung der neuen gesamtstaatlichen Verfassung am 4. Februar 2003 hat sich die Bundesrepublik Jugoslawien zum gleichen Datum in

"Serbien und Montenegro"

umbenannt.

- MBl. NRW. 2003 S. 338.

Innenministerium Finanzministerium

Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 2003

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 33 – 54.10.10 – 2211/03 (0) – u. d. Finanzministeriums – KomF – 1401 – 03 – IV B 3 – v. 18. 3. 2003

Gemäß § 37 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 671) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2003 gewährt werden sollen.

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2003

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
Einzelpla: Innenmin	n 03 isterium NR	w	
40190 Düs	sseldorf, Tel.	: (02 11) 871 01	
03 020	685 10	Sorgepflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	8.845.400
03 030	633 10	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	12.338.800
03 030	633 20	Kostenpauschalen nach \S 4 Flü AG für ausl. Flüchtlinge i.S.v. \S 2 Nr. 1 Flü AG	5.000.000
03 030	633 30	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Flü AG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 Flü AG i.V.m. § 2 Nr. 1 Flü AG	5.000.000
03 030	633 50	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden	5.500.000
03 310	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	410.000
03 310	633 20	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes	4.000.000
03 710	633 00	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen an Gemeinden (GV), \S 17 FSHG	2.470.000
03 710	883 00	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung $% \left(1\right) =\left(1\right) +\left(1\right) +\left($	39.057.200
03 710	883 01	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Beschaffung von Einsatzleitfahrzeugen u. ä. $$	4.800.000
03 910	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	800.000
03 910	637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	10.600
	isterium NR	CW : (02 11) 8792 0	
04 210	633 00	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Unterbringung nach der StPO und dem Jugendgerichtsgesetz	9.450.000
04 210	883 10	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Investitionen, Unterbringung nach der StPO und dem Jugendgerichtsgesetz	2.454.000
04 410	633 60	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Unterbringung psychisch kranker Gefangener nach dem PsychKG	300.000
	um für Schu	le, Jugend und Kinder des Landes NRW : (02 11) 896 03	
05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	20.500
05 300	633 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für außerunterrichtliche Förderangebote für ganztägige Betreuung in der Sek. I und Durchführung von Silentien	41.250.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
05 300	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) "Programm Zukunft und Betreuung" (Bundesmittel)	68.580.000
05 300	633 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche (Landesmaßnahmen)	2.875.000
05 360	633 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	92.000
05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	550.000
05 390	633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Sonderschulen	809.400
05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Berufskollegs)	1.978.000
05 410	633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufskollegs auf Grund von Verträgen	435.000
05 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	6.400
05 910	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	107.400
05 050	633 20	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und besondere Fördermaßnahmen (insb. Sprachförderung)	5.771.800
05 050	633 61	Zuweisungen an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Landesjugendplan)	16.596.500
05 050	637 61	Zuweisungen an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für das Aktionsprogramm "Zukunft für die Jugend: Bildung und Ausbildung"	766.900
05 050	633 69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten (für unbegleitete minderjährige Asylsuchende)	14.200.000
05 050	633 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	894.500.000
05 050	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	11.800.000
	m für Wisse	enschaft und Forschung NRW : (02 11) 896 03	
06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg	332.100
06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	262.100
06 550	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum	358.200
06 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	33.600
	m für Verk	ehr, Energie und Landesplanung NRW : (02 11) 837 02	
08 050	633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm)	100.000
08 050	883 60	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) REN-Programm	964.000
08 050	891 60	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen REN-Programm	2.039.000
08 081	671 11	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs	195.000.000
08 081	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nicht-bundeseigene öffentliche Eisenbahnen)	3.500.000
08 081	883 66	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) aus Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (GVFG-Landesprogramm)	50.000.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
08 081	891 66	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen GVFG-Landesprogramm	79.540.000
08 081	883 68	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des $\ddot{\text{OPNV}}$ – Bundesprogramm –	30.000.000
08 081	891 68	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV – Bundesprogramm –	13.570.000
08 081	883 69	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	50.000
08 081	891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	300.000
08 081	682 70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen Ausgleichzahlungen an nicht bundeseigene öffentliche Eisenbahnen	5.814.000
08 081	637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV	501.505.000
08 081	887 71	Zuweisungen für Invest. an Zweckverbände Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV	200.000.000
08 081	883 72	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des $\ddot{\mathrm{OPNV}}$	26.000.000
08 081	891 72	Zuschüsse für Inv. öff. Unternehmen für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des $\ddot{\text{OPNV}}$	119.377.000
08 081	883 73	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) nach \S 13 Regionalisierungsgesetz NRW – Vorhaltekosten für Fahrzeuge –	47.000.000
08 081	887 73	Zuschüsse für Inv. an Zweckverbände nach \S 13 ÖPNVG NRW – ÖPNV-Fahrzeugförderung –	58.000.000
08 081	891 74	Zuschüsse für Inv. an öffentl. Unternehmen für bauliche Maßnahmen und Beschaffung von Schienenfahrzeugen	35.000.000
08 081	633 76	Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	27.000.000
08 081	637 76	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	16.500.000
08 081	682 76	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	300.000
08 081	891 76	Investitionszuschüsse an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	300.000
08 081	633 80	Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) zur Förderung der Sicherheit und des Service im $\ddot{\text{OPNV}}$	1.000.000
08 081	637 80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände zur Förderung der Sicherheit und des Service im $\ddot{\text{OPNV}}$	2.000.000
08 081	682 80	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentl. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im $\ddot{\mathrm{O}}\mathrm{PNV}$	3.700.000
08 081	891 80	Zuschüsse für Investitionen an öffentl. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im $\ddot{\text{OPNV}}$	5.700.000
08 082	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	300.000
08 082	891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	2.150.000
08 082	891 63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht)	361.000
08 082	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	213.400
08 082	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	206.700

10 050

887 69

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
08 084	883 14	Zuweisungen aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG für Straßenbaumaßnahmen	119.540.000
08 084	883 15	Zuweisungen an die Gem. und Kreise für Inv. im Bereich des kommunalen Straßenbaus	10.000.000
08 084	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen	2.500.000
08 084	883 17	Zuweisungen an die Gem. (GV) für Vorhaben des kommunalen Radwegebaus	7.400.000
08 084	883 19	Zuweisungen aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG für Straßenbaumaßnahmen $% \left(1,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0$	10.000.000
08 084	633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	250.000
08 084	883 70	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	20.000
Landwirts	ım für Umw schaft und V	velt und Naturschutz, Verbraucherschutz NRW : (02 11) 4566 0	
10 020	633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Informationen über die Umwelt an Dritte	1.000
10 020	883 23	Landesgartenschau Gronau 2003	511.000
10 020	883 24	Landesgartenschau Leverkusen 2005	1.534.000
10 020	633 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	23.000
10 020	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Reitabgabe	480.600
10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	37.500
10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	210.000
10 020	633 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt (Agenda 21)	860.000
10 020	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt (Agenda 21)	1.785.000
10 020	633 68	Sonstige Zuw. an Gemeinden (GV) für produktionsintegrierten Umweltschutz	400.000
10 030	633 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	350.000
10 030	883 77	Zuweisungen an Gemeinden (GV) Holzwirtschaft	180.000
10 030	633 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	3.600.000
10 030	637 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten	1.000.000
10 030	681 82	Entschädigungen und sonstige Leistungen an Gemeinden (GV) für Naturschutz und Landschaftspflege	1.800.000
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	8.500.000
10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	50.000
10 050	633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bodenschutz)	450.000
10 050	883 20	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	2.095.000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	8.310.000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	8.500.000

Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren

780.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
10 050	633 71	sonstige Zuw. an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	1.700.000
10 050	661 71	Schuldendiensthilfen zur Bildung von Kreditplafonds zur Verwendung der Abwasserabgabe	53.680.000
10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	150.000
10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1.000.000
10 050	861 71	Darlehen an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	250.000
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	8.000.000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	4.600.000
10 050	891 71	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	320.000
10 050	883 75	Zuweisungen an Gem. (GV) für Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen	1.000.000
10 060	633 20	Aufstellung von Lärmminderungsplänen	250.000
10 060	883 00	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Umsetzung von Lärmminderungsplänen	500.000
10 060	663 60	sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) für die Erstellung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie	300.000
10 080	857 62	Darlehen an Zweckverbände im Bereich Flurbereinigung	200.000
10 080	887 62	Zuweisungen an Zweckverbände im Bereich Flurbereinigung – EG-Mittel –	6.500.000
10 080	883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	4.000.000
10 080	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	9.796.000
10 080	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	15.599.000
10 080	633 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	520.000
10 080	637 67	Zuweisungen an Zweckverbände für die Forstwirtschaft (60 v.H. BM)	50.000
10 090	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) "Ländlicher Raum"	3.200.000
10 090	887 61	Zuweisungen an Zweckverbände "Ländlicher Raum"	2.000.000
10 120	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Schwemmselbeseitigung in Gewässern 1. Ordnung	50.000
10 120	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden für Proben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz	5.100
10 260	671 10	Zuweisung an den Kreis Siegen – Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	2.600
10 410	633 00	Verwaltungskostenerstattung an Gem. (GV) für Sachverständigentätigkeiten in Gremien des Landes	3.100
	m für Gesu	ndheit, Soziales, Frauen und Familie NRW : E 250 (02 11) 8555	
11 030	684 61	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Zufluchtstätten und sonstige innovative Projekte für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche	306.800
11 030	633 62	Regionalstellen "Frau und Beruf" Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV)	3.333.100
11 041	633 10	Einmalige Zuweisungen an die LV Rheinland und Westfalen-Lippe (internatsmäßige Unterbringung behinderter Kinder)	2.045.200
11 041	633 95	Zuweisungen an Gem. (GV) für Hilfen für Wohnungslose	818.100
11 050	633 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	6.679.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
11 050	633 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familien- bildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	388.700
11 050	633 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schuldner- und Insolvenzberatung	511.300
11 060	633 10	Kostenpauschale gemäß § 4 des Flü AG für den Personenkreis i.S.v. § 2 Nr. 2, 3 und 5 des Flü AG	35.900.000
11 060	633 20	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Flü AG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 Flü AG	1.000.000
11 060	633 30	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	6.000.000
11 060	686 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf	615.000
11 060	633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/innen und Migranten/innen	2.382.600
11 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	8.743.100
11 070	891 60	Zuweisungen für Inv. an kommunale Krankenhäuser	36.608.500
11 070	883 61	Zuweisungen für kurzfristige Anlagegüter an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	13.804.900
11 070	633 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NW förderungsfähig	522.600
11 070	682 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	1.033.900
11 080	633 61	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	1.519.000
11 080	633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	205.000
11 080	633 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	2.280.000
11 080	633 74	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Gesundheitswesen	510.700
11 080	633 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV) $$	153.400
11 080	633 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke und Erstattungen der Seuchenbekämpfung	179.000
11 130	633 10	Maßnahmen zur zeitlich befristeten Personalverstärkung im Maßregelvollzug	1.048.100
11 130	633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge im Maßregelvollzug	460.200
11 130	633 13	Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Akzeptanz im Maßregelvollzug	409.000
11 130	633 14	Maßnahmen zur Fortbildung in der Forensik	306.600
11 130	633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	155.295.000
11 130	883 60	Zuweisung an die LVe Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen, insbesondere zur Dezentralisierung im Bereich LV Westfalen-Lippe	30.300.000
11 320	682 70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	112.000.000
11 510	633 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	3.067.800

Einzelplan 12

Finanzministerium NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4972 0

 $12\ 050$ $633\ 00$ Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
Einzelplar Ministeriu 40190 Düs	ım für Städt	tebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW : (02 11) 3843 0	
14 500	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	31.500.000
14 500	883 10	Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	20.172.000
14 500	883 13	Finanzhilfen des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt –	14.571.000
14 500	883 40	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet – Abwicklung –	1.022.600
14 500	883 50	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) i.R.d. "Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)" – EU-Anteil –	1.680.000
14 500	883 51	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) i.R.d. "Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)" – Landesanteil –	788.700
14 500	881 90	Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in Bonn	7.158.100
14 510	685 40	Anteil des Landes zur Stiftung Preußen-Museum in Minden und Wesel	700.000
14 600	633 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	53.000
14 610	633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekswesens	1.000.000
14 610	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken	600.000
14 620	633 00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV) wg. Unterhaltspflichten des Landes	14.000
14 620	633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	1.535.900
14 620	633 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	4.125.000
14 620	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	661.200
14 620	883 61	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden (GV) für die Filmförderung	24.500
14 620	633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theaterförderung	14.300.000
14 620	633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Zwecken der bildenden Kunst	200.000
14 620	883 70	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken bildender Kunst	131.000
14 620	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	20.000
14 620	633 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für allgemeine Kulturförderung und internationalen Kulturaustausch	200.000
14 620	883 90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Förderung kultureller Einrichtungen und Projekte	299.600
14 620	633 97	Regionale Kulturförderung (Teilansatz)	1.212.000
14 620	883 97	Regionale Kulturförderung (Teilansatz)	20.000
14 620	633 98	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Kunst und Kultur der Frauen	13.000
14 700	633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	33.000
14 700	686 60	Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)	30.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
	ım für Wirts	schaft und Arbeit des Landes NRW : (02 11) 8618 50	
15 031	633 61	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse für Maßnahmen zur Analyse und Bewältigung von Strukturschwächen sowie Modellmaßnahmen zur berufli- chen Qualifizierung Ziel 2 neu – (Landesanteil)	400.000
15 031	633 62	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds i.R.d. Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der Wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 neu – (EU-Anteil)	200.000
15 031	633 71	Teilansatz – Maßnahmen der zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktpolitik und entsprechenden Modellmaßnahmen – Ziel 3 neu – (Landesanteil)	3.000.000
15 031	633 72	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von zielgruppen-, modernisierungs und strukturbezogenen Arbeitsmarktmaßnahmen – Ziel 3 neu – (EU-Anteil)	4.000.000
15 031	686 77	Zuweisungen an kommunale Träger Förderprogramm "Arbeit statt Sozialhilfe neu" EU-Anteil	18.300.000
15 031	686 78	Zuweisungen an kommunale Träger Förderprogramm "Arbeit statt Sozialhilfe neu" – Landesanteil	18.300.000
15 032	633 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1.688.900
15 300	623 10	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.391.200
15 300	633 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm für Industrieregionen im Strukturwandel	1.000.000
15 300	883 63	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm für Industrieregionen im Strukturwandel	1.000.000
15 300	682 71	Zuschüsse für lfde. Zwecke an öffentl. Unternehm. Förderung von Gründungen und mittelständischen Unternehmen durch Beratungen und Initiativen	350.000
15 300	633 97	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Förderung des Tourismus, der Kulturwirtschaft und des Designs	350.000
15 310	633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2000 bis 2006 – Land –	1.970.000
15 310	883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 für die Jahre 2000 bis 2006 – Land –	2.380.000
15 310	633 81	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2000–2006 – EU –	3.549.000
15 310	883 81	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Ziel 2 für die Jahre 2000–2006 – EU –	2.380.000
15 310	633 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Gemeinschaftsprogramm mit der EU zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete Ziel 2 für die Jahre 2000 bis 2005 – Auslaufförderung – Land –	570.000
15 310	633 83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Gemeinschaftsprogramm mit der EU zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete Ziel 2 für die Jahre 2000–2005 – Auslaufförderung – EU –	258.000
	nisterium N	RW : (02 11) 4972 0	
20 020	633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen	4.650.000
20 020	633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen	5.100.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2003 Haushalt EUR
20 020	633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund	14.400.000
20 020	633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg	3.300.000
20 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch- Lippische Versorgungskasse	293.000
20 030	684 00	Abgeltung von Kirchenbaulasten	1.600.000
20 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	380.000
20 900	637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	$\frac{215.000}{3.520.622.100}$

– MBl. NRW. 2003 S. 339.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. \S 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.